

Satzung

der Vereinigten Studienstiftungen-Verwaltung der Universität Freiburg

(VStStV)

Durch Staatsministerialentschließung vom 19. 12. 1903 - 991 - wurde der Verwaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität bestehenden Studienstiftungen zur Erleichterung ihrer Teilnahme am Rechtsverkehr unter der Bezeichnung "Vereinigte Studienstiftungen-Verwaltung der Universität Freiburg (VStStV)" Rechtspersönlichkeit verliehen. Die VStStV ist seither Träger des aus den Einzelvermögen der ihr zugehörigen Stiftungen gebildeten Gemeinschaftsvermögens, das in der Gemeinschaftsrechnung der VStStV nachgewiesen wird.

Die VStStV hat nach § 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. 10. 1977 (Ges.Bl. S. 408) die Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts behalten. Die nach dem StiftG zu erfüllende Aufgabe, die Stiftungssatzungen an das Stiftungsgesetz anzupassen, soll dadurch erfüllt werden, daß für die VStStV eine Stiftungssatzung erlassen wird und die bisherigen Einzelstiftungen in die VStStV überführt werden.

Es wird deshalb folgende

S a t z u n g

erlassen:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

Die Vereinigte Studienstiftungen Verwaltung (VStStV) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Universität Freiburg, deren Mitglieder oder die sonstigen Anspruchsberechtigten, durch finanzielle Zuwendungen in Lehre, Forschung, Studium, Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

(2) Der Stiftungszweck ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, näher konkretisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung beträgt am 31. 12. 1979 1.192.085,65 DM (in Worten: einmillioneinhundertzweiundneunzigtausendfünfundachtzig 65/100 Deutsche Mark).

(2) Das Vermögen ist bestmöglich anzulegen. Eine angemessene Verzinsung ist anzustreben. Der Gesichtspunkt der Risikostreuung ist zu beachten.

(3) Die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt nur aus dem Ertrag. Das Stiftungsvermögen selbst darf nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(4) Der Ertrag soll jährlich für den Stiftungszweck verwendet werden. Für besondere Vorhaben können Rücklagen gebildet werden.

(5) Zur Förderung des in der Anlage 1 näher konkretisierten Stiftungszweckes ist der Ertrag entsprechend dem in der Anlage 2 festgelegten Verteilungsschlüssel zu verwenden.

§ 5 Stiftungsverwaltung

Die VStStV wird vom jeweiligen Rektor der Albert-Ludwigs-Universität - unter Beachtung der in der Anlage 1 festgelegten Regelungen - verwaltet. Er bedient sich dabei der Vermögensverwaltung.

§ 6 Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung.

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr Baden-Württemberg.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung durch die Innenrevision der Albert-Ludwigs-Universität zu prüfen.

(3) Die Entlastung erteilt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 7 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Die Satzung kann durch Beschluß des Rektors, der der Zustimmung der Stiftungsbehörde bedarf, geändert werden.

(2) Die Stiftung soll aufgehoben werden, sofern sie ihre Zwecke nicht mehr erfüllen kann.

(3) Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das Vermögen an den Stiftungsfonds der Universitäts-Körperschaft oder - soweit dieser nicht mehr existiert - an die Albert-Ludwigs-Universität (Grundstockvermögen).

§ 8 Aufhebung von Einzelstiftungen

Die bisher in der VStStV zusammengefaßten rechtlich selbständigen Stiftungen (Anlage 3) sind aufgehoben. Ihr Vermögen wird in das Vermögen der VStStV überführt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen gültigen Satzungen der Einzelstiftungen außer Kraft.

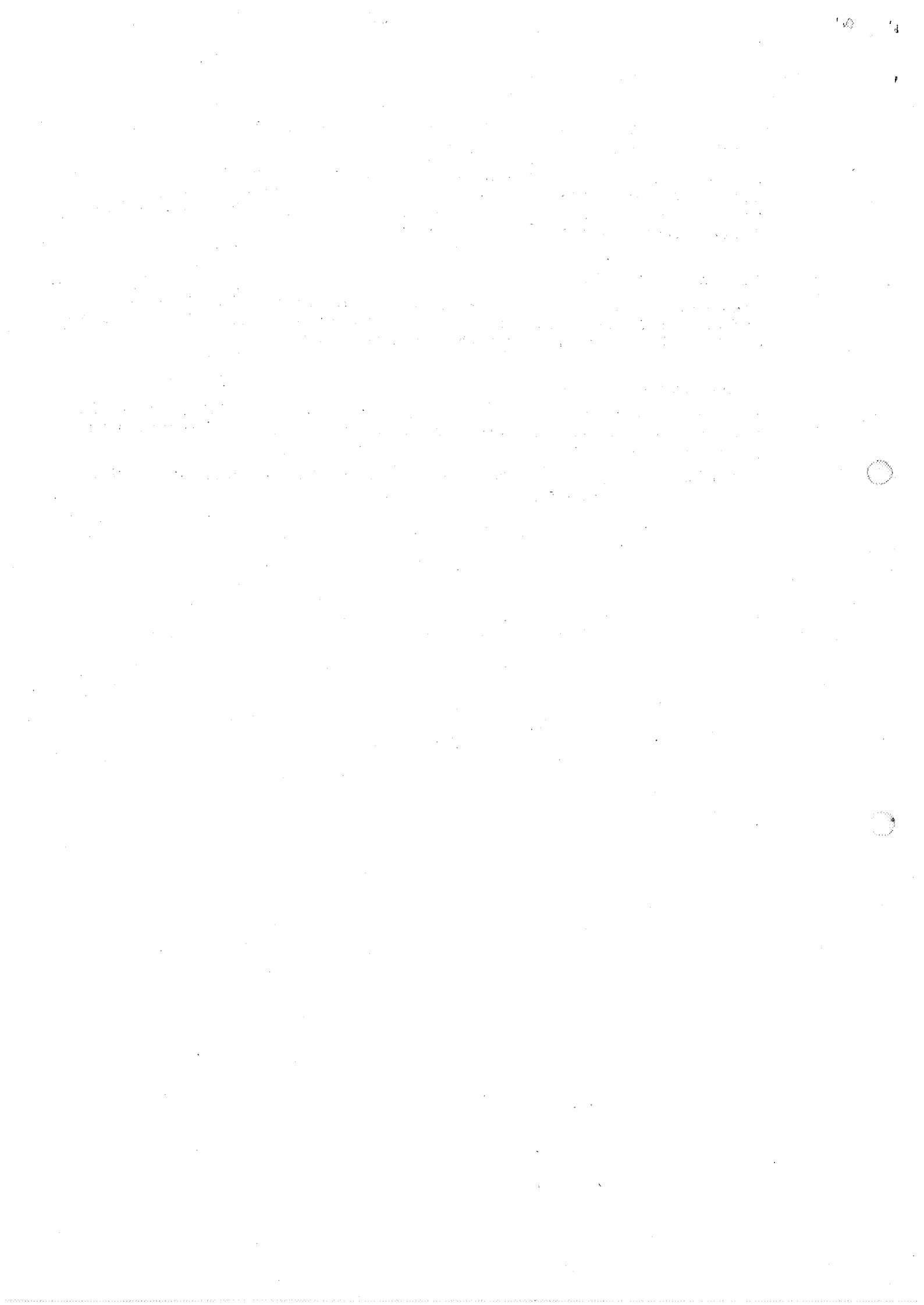
(2) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg zu veröffentlichen.

Der Rektor



(Prof. Dr. B. Stoeckle)

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg wurde durch Erlaß vom 30. 4. 1980 erteilt.



Stiftungszwecke der Vereinigten Studienstiftungen-Verwaltung

Lfd. Nr.	Stiftung	Stiftungszweck
1	Alte Stipendien	<p>1. Vergabe von Stipendien und Beihilfen zur Unterstützung würdiger Studenten und zur Förderung und Weiterbildung fertiger Akademiker, zur Förderung von Studienreisen, Dissertationen, Preisaufgaben, Habilitationsschriften sowie von sonstigen Forschungsarbeiten, jedoch nicht an Institute, Seminare und andere Einrichtungen der Universität.</p> <p>Blutsverwandte der Stifter der mit Wirkung zum 31. 12. 1963 aufgehobenen Stiftungen^{en} sind bis zur Höhe der dem eingebrachten Kapitalanteil entsprechenden Erträge bevorzugt zu berücksichtigen, soweit dies in den Satzungen der aufgehobenen Stiftungen vorgesehen war. Weiterhin sind bedürftige Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht dringende Erfordernisse der Wissenschaftspflege entgegenstehen.</p> <p>2. An den Dekan der Theologischen Fakultät sind für das jährlich zu haltende Requiem für 15 Stifter aufgehobener Stiftungen 48 DM pro Jahr zu entrichten.</p>
2	Babst	<p>Unterstützung studierender Jünglinge, welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Abgang andere arme, züchtige Jünglinge. Der Stifter wünscht, daß seine Alumni in was für immer einer Fakultät Doktoren werden sollen.</p>
3	Badenwerk	<p>Unterstützung ordentlicher, würdiger Studierender, nur Deutsche, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion und Studium bei einer bestimmten Fakultät. Die Fakultätsdekane haben den Vorschlag zu machen, der jeweilige Rektor hat die Verleihung auszusprechen. Die Fakultäten sind jährlich in der hergebrachten Reihenfolge abwechselnd für den Vorschlag berufen und aufzufordern.</p>
4	Bader-Weinberger	<p>Unterstützung studierender Blutsfreunde mit Vorzug der Minderbemittelten ceteris vero paribus und Ausbildung blutsverwandter Mädchen in irgendeinem Convikt oder Erziehungs- und Erziehungshause, letzteres jedoch nur für zwei Jahre.</p>

Lfd. Nr.	Stiftung	Stiftungszweck
5	Burckhardt	Förderung wohltätiger und wissenschaftlicher Zwecke
6	Grieshaber	<p>Unterstützung talentvoller studierender Jünglinge christlicher Religion, welche sich einem wissenschaftlichen Beruf widmen und sich durch Fleiß, gutes Betragen und Fortschritte auszeichnen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angehörige aus der Verwandtschaft des Stifters aus dem Schwarzwald, 2. Bürgersöhne von Altbreisach und Rastatt, 3. Bürgersöhne aus dem Amtsbezirk Breisach nach dessen Umfang von 1866, 4. In Ermangelung solcher Bewerber andere Badener. <p>Die Verwandten sollen schon ab Untertertia des Gymnasiums, die übrigen aber erst auf der Universität bedacht werden können.</p> <p>Die Breisacher und Rastatter sind in abwechselnder Folge zu berücksichtigen. Das Berufsfach bleibt der Wahl der Bewerber überlassen. Wählen sie Theologie und zwar nur die katholische, so sollen sie sich besonders in den Fächern, die zum Bibelstudium gehören und in der Kirchengeschichte sich auszeichnen, und in jedem Semester ihres theologischen Studiums vom zweiten Jahr an wenigstens ein exegetisches Collegium hören. Besondere Berücksichtigung sollen noch jene finden, welche sich in der Mathematik oder in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte besonders auszeichnen, sowie von Zeit zu Zeit talentvolle und fleißige Kandidaten der Medizin.</p>
7	Hänlin	<p>a) Unterstützung Studierender in folgender Ordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Stifters Neffen, Gebrüder Georg und Johann Buchmüller und ihre Descendenz; 2. nach diesen seine anderen Seitenverwandten mit Rücksicht auf die Nähe des Grades; genannt sind die Familien Hänlin, Henning und Haller; 3. nach diesen Gebürtige von Bomezhausen, Orsenhausen und Wall, Klein- und Großschaffhausen, Schwendi und Laupheim, und zwar in der Ordnung, in welcher die Orte hier aufgeführt sind; 4. nach diesen Gebürtige aus den schwäbisch./österreich. Orten; 5. nach diesen Extranei daselbst, <p>b) Almosen an die hiesige Armenkasse (heute: Stadtverwaltung Freiburg) jährlich</p>

Lfd. Nr.	Stiftung	Zweck
8	Hauser	<p>Förderung der Musikpflege und der Musikwissenschaft an der Universität Freiburg. Je ein Drittel des Ertrags soll verwendet werden für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Geldstipendien an begabte, bedürftige und würdige Musikstudierende, Förderungsbeihilfen an Assistenten und Dozenten des Musikwissenschaftlichen Instituts der Universität Freiburg;2. Preise für musikwissenschaftliche Arbeiten und Beihilfen für solche. Der Teilnehmerkreis ist der gleiche wie bei 1.3. Musikpflege an der Universität Freiburg <p>Bei einer Musikfeier soll die Universität Freiburg jährlich der Stifterin Sophie Hauser sowie Franz und Joseph Hauser gedenken.</p> <p>Die drei in Verwahrung befindlichen Streichinstrumente werden gemäß Leihvertrag an Studierende, welche über das erforderliche technische Können verfügen, innerhalb eines Semesters ausgeliehen, damit sich die Betroffenen an dem öffentlichen Wettbewerb um den Kammermusikpreis aus der Hauser-Stiftung oder anderen Veranstaltungen der Universität beteiligen können.</p>
9	Kraus	<p>Gründung eines Instituts für christliche Archäologie verbunden mit einer Lehrkanzel für dieses Fach in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg. Der Ertrag ist solange zu kapitalisieren, bis ein Jahresertrag von mindestens 3000 M zur Besoldung des zu berufenden Dozenten erzielt wird. Für den Fall, daß ein solcher nicht angestellt ist, kann der Ertrag auch zur Unterstützung junger Gelehrter katholischer Konfession zur Fortsetzung ihrer Studien über christliche Archäologie in Italien verwendet werden.</p> <p>Wenn sich der Errichtung eines Lehrstuhles in der Theologischen Fakultät Schwierigkeiten entgegenstellen, diese aufgehoben oder in ihrer statutenmäßigen Freiheit durch unberechtigte Eingriffe der kirchlichen Behörde gekränkt wird, so fällt die Stiftung der Stadt Trier anheim.</p> <p>Laut Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 11.9.1956, Nr. O 196.3 c - H 6545, beträgt der Beitrag der Kraus-Stiftung zur Professur für Christliche Archäologie bis auf weiteres jährlich 139,46 DM.</p>

Lfd. Nr.	Stiftung	Zweck
10	Landeckh	Unterstützung der Armen überhaupt und studierender Jünglinge. Erhaltung eines Hilfspriesters und Schullehrers in Krozingen. Die Gebürtigen von Freiburg, Rheinfeldern, Breisach, Rheintal, Krozingen, Möhlinbach, Fricktal und Colmar sind zum Stipendiengenuß berufen.
11	Rinne	<ol style="list-style-type: none">1. Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Mineralogie. Außer Preisen können auch Mittel zu Studienreisen und in besonderen Fällen Förderungsbeihilfen oder Stipendien gewährt werden.2. Die Auswahl der Bewerber und die Festsetzung der Preise oder Bewilligungen steht den Ordinarien für Mineralogie an den Universitäten Freiburg, Göttingen und Leipzig gemeinsam zu, wobei der Ordinarius in Freiburg den Vorsitz führt und den Ausschlag hat. Die Bestätigung der Beschlüsse ist dem Rektor der Universität Freiburg i. Br. oder seinem Stellvertreter vorbehalten.3. Mit Rücksicht auf die seit Kriegsende besonderen Verhältnisse bezüglich der Mineralogie-Professur an der Universität Leipzig besteht bis auf weiteres das beschließende Kollegium nur aus den Ordinarien für Mineralogie an den Universitäten Freiburg und Göttingen.4. Zunächst sind Angehörige des Mineralogischen Instituts der Universität Freiburg zum Genuß berufen, und zwar Dozenten und Assistenten für Preisaufgaben und Reisen. In besonderen Fällen auch Studierende des Instituts als Stipendiaten. Zur Lösung von Preisaufgaben können auch sonstige geeignete Bewerber zugelassen werden. Wenn in Freiburg keine Meldungen vorliegen, sind Aufnahmen in Göttingen und Leipzig statthaft. Bei Reisestipendien ist der Bedachte verpflichtet, über das Ergebnis der Forschungs- oder Studienreise, die unterstützt worden ist, eine Arbeit vorzulegen.5. Als Bewerber und als Bedachte sind nur Deutsche zugelassen. Sie müssen begabt, würdig und im Besitz guter Zeugnisse sein. Bei gleicher Qualität erhält der Ärmere vor dem Reicheren den Vorzug.

Lfd. Nr.	Stiftung	Zweck
12	Sapienz (Kerer)	<p>Stipendien für die ärmsten und fähigsten Jünglinge des In- und Auslandes. Zu gleicher Zeit dürfen nicht mehr als zwei aus dem gleichen Ort bedacht werden.</p> <p>Die Stipendiaten sind verbunden, den sechsten Teil zu ersetzen, wenn sie zu Mitteln kommen.</p>
13	Schleiden	<p>Errichtung einer Professur zur Förderung völkerrechtlicher und staatswissenschaftlicher Studien, sobald die Erträgnisse die hierzu erforderlichen Mittel gewähren.</p> <p>Ferner sollen alljährlich 1000 M als Preis für die beste Lösung völkerrechtlicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben, welche die juristische und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität zur Beantwortung ausschreibt, bezahlt werden. Läuft keine genügende Arbeit ein, so fallen diese 1000 M zum Kapital; jedoch kann auch einer teilweise befriedigenden Arbeit ein Teil jener Summe zuerkannt werden. Die Stellung von Preisfragen hört auf mit dem Zeitpunkt, in welchem die stiftungsgemäß vorgesehene Professur errichtet wird.</p>
14	Schüle-Scheuermann	<p>Es soll armen und kranken Kindern jeder Konfession eine Freude bereitet werden. Zu diesem Zweck wird der gesamte jährliche Ertrag dem Direktor der Kinderklinik der Universität Freiburg zur Verfügung gestellt, der das Geld entsprechend zu verwenden hat.</p> <p>Es sollen armen, kranken Kindern Geschenke gemacht werden, die nicht den Charakter des "Nützlichen" (Kleider, usw.) tragen, sondern Spielsachen. Unter Umständen können die Kinder auch Spazierfahrten machen oder ein Hausfest begehen. Sinn der Zuwendung ist, daß den Beschenkten eine ihnen selbst zum Bewußtsein kommende Freude bereitet wird.</p>
15	Tegginger	<p>Vergabe von bis zu 6 Stipendien für ehelich geborene Studierende. Den nächsten Anspruch haben die Familienangehörigen des Stifters, nach ihnen Bürgersöhne von Radolfzell. Die Berechtigung zum Stipendiengenuß wird durch die Befähigung zum Eintritt in die Quarta des Gymnasiums bedingt.</p> <p>Wenn die Universität aufgehoben werden sollte oder vom katholischen Glauben abfällt, so hat die Stadt Radolfzell die Stiftung an sich zu ziehen.</p>

Lfd. Nr.	Stiftung	Zweck
16	Wetterhahn	<ol style="list-style-type: none">1. Unterstützung wenig bemittelter, vorzugsweise junger Leute, beiderlei Geschlechts, welche sich dem Studium oder dem Betrieb der biologischen oder geologischen Zweige der Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Anthropologie und Geologie) oder Medizin widmen.2. Es sollen teils Stipendien, für welche ein Maximum nicht bestimmt ist, teils einmalige Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten oder zu Reisen, die wissenschaftlichen Zwecken oder wissenschaftlicher Ausbildung der Stipendiaten dienen, gewährt werden.3. Stipendien sollen nicht auf längere Zeit als vier Jahre verliehen werden. Eine Verlängerung des Genusses für das sogenannte praktische Jahr findet nicht statt; dagegen kann der Stipendiengenuß zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten verlängert werden. Dieselben Stipendiaten dürfen auch mehrmals Stipendien erhalten.4. Zuwendungen können an hiesige oder auswärtige Bewerber ohne Unterschied der Heimat oder des Religionsbekenntnisses gemacht werden. Ferner ist ein regelrechtes Universitätsstudium oder die Absolvierung eines Gymnasiums oder einer gleichgewichteten Mittelschule nicht notwendiges Erfordernis. Ausländer können jedoch Zuwendungen nur in dem Falle und auf solange erhalten, als sie an einer Universität oder entsprechenden Anstalt des Deutschen Reichs naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studien obliegen.
17	White	Unterstützung von bedürftigen Dozenten und notleidenden Studierenden

Verteilungsschlüssel für die Erträge der zur Vereinigten
Studienstiftungen-Verwaltung gehörenden Stiftungen

Lfd. Nr.	Name	Vermögensanteil DM	Anteil am Gesamtvermögen %
1	Alte Stipendien	315.943,65	26,50
2	Babst	23.512,05	1,97
3	Badenwerk	16.131,64	1,35
4	Bader-Weinberger	20.591,75	1,73
5	Burckhardt	142.016,15	11,91
6	Grieshaber	19.433,30	1,63
7	Hänlin	23.707,05	1,99
8	Hauser	86.188,34	7,23
9	Kraus	8.483,99	0,71
10	Landeckh	35.616,22	2,99
11	Rinne	336.171,53	28,20
12	Sapienz (Kerer)	60.298,40	5,06
13	Schleiden	25.094,63	2,11
14	Schüle-Scheuermann	3.934,75	0,33
15	Tegginger	18.023,30	1,51
16	Wetterhan	25.022,00	2,10
17	White	31.916,90	2,68

Gesamtvermögen am 31. 12. 1979: 1.192.085,65 DM 100,00 %

=====

Bis zum 31. 12. 1979 bestehende rechtsfähige Einzelstiftungen

Lfd. Nr.	Name	Gründungsjahr
1	Alte Stipendien	1964
2	Babst	1951
3	Badenwerk	1773
4	Bader-Weinberger	1564
5	Burckhardt	1936
6	Grieshaber	1866
7	Hänlin	1619
8	Hauser	1944
9	Kraus	1902/3
10	Landeckh	1572
11	Rinne	1950
12	Sapienz (Kerer)	1496
13	Schleiden	1896
14	Schüle-Scheuermann	1927
15	Tegginger	1598
16	Wetterhan	1914
17	White	1927

Zum 1. Januar 1964 aufgehobene Stiftungen

Die folgenden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 aufgehobenen Stiftungen haben ihr Restvermögen in der aus der Verteilungsberechnung der VStStV der Universität Freiburg vom 31. 12. 1963 ersichtlichen Höhe in die "Stiftung Alte Stipendien eingebracht".

Lfd. Nr.	Stiftung	Prozentualer Anteil
1	von Apponex	1,13
2	Autenrieth	1,55
3	Bartz	1,53
4	Battmann	2,56
5	Bollan	1,46
6	Braun	0,93
7	Brisgoicus	1,06
8	Brotz	0,63
9	Cassian, Christoph	2,47
10	Cassian, Matthias	2,17
11	Dischler	0,56
12	Eliner	1,21
13	Ens	1,23
14	Faber	1,58
15	Faller	3,13
16	Fattlin	2,66
17	Feucht	2,88
18	Forstliche Stiftung	2,11
19	Frick	0,58
20	Gfrörer	1,07
21	v.d. Goltz	0,26
22	Graw	0,43
23	v. Guaita	1,57
24	Hagmann	0,53
25	Hausmann	2,81
26	Helbling	1,04
27	Held	0,57
28	Hening	1,42
29	Hense	0,57
30	Henssen	0,93

Lfd. Nr.	Stiftung	Prozentualer Anteil
31	Hoche	1,65
32	Hölzlin	1,43
33	Hoffer	1,08
34	Hundt	1,28
35	Huober	1,39
36	Khurtz	0,82
37	Kirchen	0,93
38	Kürser	1,51
39	Leuthner	2,68
40	Löffler	2,34
41	Lorichius	0,57
42	Maass	1,60
43	Mantz	1,50
44	Mechel	0,55
45	Merian	1,40
46	Metzler	1,23
47	Mezel	0,56
48	Mock-Hermann	2,47
49	Molitor	1,64
50	Müller, Gallus	3,14
51	von Münch	0,96
52	Näf	2,61
53	Neuburger	0,94
54	Neumann	0,96
55	Perleb	1,03
56	Pulvermacher	0,53
57	Rosmann	1,19
58	Rückert	2,36
59	Schmauß	1,30
60	Schmidt	1,42
61	Schreckenfuchs	2,60
62	Setrich	1,04
63	Vogt	1,35
64	Walwitz	0,72
65	Weingärtner	0,52
66	Weißeneck-Kammerer	0,96
67	Weydenkeller	2,22
68	Ziegenbein	4,07
69	Zimmermann	0,82
		100,00 %